



Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Verbraucherschutz
Postfach
3003 Bern

Brugg, 28. August 2007

Zuständig: Thomas Jäggi
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: Rev Lm Recht 070828.doc

Revision Lebensmittelrecht 2007 Anhörung der interessierten Kreise

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 28. Juni 2007 laden Sie uns ein, zur Revision Lebensmittelrecht 2007 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der überwiegende Teil der Revisionsvorlagen umfasst Anpassungen technischer Natur und diese sind unbestritten. Für den Schweizerischen Bauernverband (SBV) ist die Erhaltung und Sicherung der Äquivalenz im Bereich der Lebensmittel tierischer Herkunft mit den Bestimmungen des EG-Rechtes wichtig.

Bei den Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft wurde bisher keine so genannte Äquivalenz ausgehandelt. Da eine Äquivalenz im Bereich der pflanzlichen Lebensmittel oft mit Einbussen in der Qualität und ganz besonders der Natürlichkeit der Lebensmittel einhergeht, ist sie vorläufig für den SBV nicht erstrebenswert.

Die Einführung von Bestimmungen über Tinten und Druckfarben auf Lebensmittelverpackungen und deren Migration in die verpackten Lebensmittel wird begrüsst. Ebenso die Einführung einer Toleranz für die Anwesenheit von geringen Anteilen von nicht bewilligten GVO Pflanzen in Lebensmitteln.

Der SBV steht der vorgesehenen bewilligungsfreien also allgemeinen Zulassung der Bestrahlung von Kräutern und Gewürzen äusserst skeptisch gegenüber. Auch in der Aufhebung der Minimalanforderungen für alkoholfreie Getränke, wie dem minimalen Fruchtsaftgehalt von Fruchtsaftgetränken, sehen wir insbesondere für die Konsumenten keine Vorteile.

Bisher war in der Schweiz die „Standardisierung“ von Vollmilch nicht erlaubt. Vollmilch war ein natürliches Produkt wie es beim Melken gewonnen wurde. Mit der Übernahme der EG-Regelung wird der Zweckartikel des Lebensmittelgesetzes über den Täuschungsschutz verletzt. Daher ist auf die Zulassung der Standardisierung von Vollmilch zu verzichten.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Die Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen finden Sie in der von Ihnen gewünschten Tabelle.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen und für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor

Stellungnahme von Schweizerischer Bauernverband (SBV)

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Bauernverband_____

Abkürzung der Firma / Organisation SBV :

Adresse : Laurstrasse 10, 5200 Brugg_____

Kontaktperson : Thomas Jäggi_____

Telefon : 056 462 51 11_____

E-Mail : thomas.jaeggi@svb-usp.ch_____

Datum : 28. August 2007_____

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Kopieren Sie die Tabelle für Stellungnahmen zu weiteren Verordnungen (für jede einzelne Verordnungen benutzen Sie bitte eine separate Tabelle).
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 31. August 2007** an folgende E-mail Adresse: lebensmittel-recht@bag.admin.ch

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

Revision 2007

"Verordnung" - über Lebensmittel- und Gebrauchsgegenstände LGV			
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
SBV	<p>Die Bestrebungen die Bestimmungen des Schweizerischen Lebensmittelrechts mit dem EG-Recht zu harmonisieren werden grundsätzlich befürwortet.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Betriebe der Primärproduktion mit Direktvermarktung weiterhin keine besondere Bewilligung für diese Tätigkeit benötigen.</p> <p>Die Behandlung von Lebensmitteln mit ionisierenden Strahlen (Bestrahlung) ist sehr heikel. Der SBV lehnt daher eine generelle Zulassung der Bestrahlung auch von getrockneten Kräutern und Gewürzen ab.</p> <p>Bezüglich der Zulassung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben verlangen wir, dass die positiven Eigenschaften auch bei naturbelassenen Lebensmitteln (nicht nur bei sog. „functional Food“) auf den Verpackungen und in der Werbung kommuniziert werden können.</p> <p>Bei Anpassungen im Lebensmittelrecht sind die interessierten Kreise immer anzuhören.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	Art. 13 Abs. 2 Bst. d	Der SBV erwartet, dass landw. Betriebe mit Direktvermarktung gemäss dieser Neuerung weiterhin keine Bewilligung für ihre Tätigkeiten benötigen.	
SBV	Art. 20 Abs. 1 ^{bis}	Die Bestrahlung von Lebensmitteln muss immer individuell bewilligt werden.	streichen
SBV	Art. 77	Die Änderungen müssen den interessierten Kreisen zur Stellungnahme vorgelegt werden	<p>Art.77, abs.1 , so hört das EDI beziehungsweise das BAG vor einer Verordnungsänderung die interessierten Bundesstellen und interessierten Kreise an.</p> <p>Art.77, abs.2 Kann sich das EDI bzw. das BAG mit anderen Bundesstellen oder den interessierten Kreisen nicht einigen, so eröffnet es diesen die vorgesehene Änderung. ...</p>

"Verordnung" - des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft	
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
SBV	Die Bestrebungen, die Bestimmungen des Schweizerischen Lebensmittelrechts mit dem EG-Recht zu harmonisieren, werden grundsätzlich befürwortet.

Revision 2007

	<p>Dabei müssen aber die Grundsätze des Lebensmittelgesetzes beachtet werden. Insbesondere sollen keine Bestimmungen übernommen werden, die zur Täuschung des Konsumenten führen oder die Lebensmittelsicherheit unterlaufen. Diesbezüglich ist die Einführung einer standardisierten Vollmilch nicht akzeptabel. Der SBV schliesst sich den Anträgen der Schweizer Milchproduzenten an und unterstützt diese.</p> <p>Die Einführung der Umschreibung für Kolostrum und Kolostrumprodukte wird begrüsst.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass Betriebe der Primärproduktion mit Direktvermarktung weiterhin keine besondere Bewilligung für diese Tätigkeit benötigen.</p>
--	--

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	53 Abs 6	Diese Bestimmung soll nicht gestrichen werden.	Art. 53 Sachbezeichnungen ... ⁶ An Stelle der Sachbezeichnung «Butter» darf bei entsprechender Herstellung eine Qualitätsangabe wie z.B. «Vorzugsbutter» oder «unpasteurisierte Alpbutter» verwendet werden.

"Verordnung" - des EDI über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV)

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
SBV	<p>Nachdem die EU nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben zulässt, unterstützt der SBV die vorliegende Revision der LKV. Der SBV verlangt aber, dass die Positivdeklaration gemäss Art. 16a des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) nicht durch die in den Anhängen 7 und 8 abschliessend aufgezählten Deklarationsmöglichkeiten wieder verhindert wird. Gemäss Art. 16a LwG können neben den Produktionsmethoden auch Eigenschaften der Produkte ausgelobt werden.</p> <p>Bezüglich der Zulassung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben verlangen wir, dass die positiven Eigenschaften auch bei naturbelassenen Lebensmitteln (nicht nur bei sog. „functional Food“) auf den Verpackungen und in der Werbung kommuniziert werden können.</p> <p>Die Forderungen des Schweizerischen Obstverbandes (SOV) zur LKV werden vom SBV unterstützt.</p>

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

"Verordnung" - des EDI über alkoholfreie Getränke

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
SBV	Eine Angleichung an das EG-Recht wird befürwortet. Zusätzlich zur Vorlage verlangen wir die Anpassung von Art. 3 Abs. 1, da importierte Fruchtsäfte

Revision 2007

	<p>schon länger auf dem Schweizer Markt erhältlich sind obwohl sie nicht der Schweizer Gesetzgebung bezüglich Deklaration entsprechen. Dies führt letztendlich zu einer Täuschung der Konsumenten. Die Forderungen des Schweizerischen Obstverbandes zur Verordnung des EDI über alkoholfreie Getränke werden vom SBV unterstützt.</p>
--	--

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

"Verordnung" - des EDI über alkoholische Getränke

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
SBV	Der SBV schliesst sich den Anträgen und Forderungen der Fédération Suisse des Vignerons und des Schweizerischen Obstverbandes an und unterstützt diese.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

"Verordnung" - des EDI über Speiseöl, Speisefett und daraus hergestellte Erzeugnisse

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen
SBV	<p>Die Regelungen zu den Trans-Fettsäuren begrüssen wir. Der Grenzwert muss auch bei importierten Erzeugnissen Anwendung finden.</p> <p>Bei der weiteren Entwicklung ist zu beachten, dass die Qualität von Trans-Fettsäuren bei nicht industriell bearbeiteten Erzeugnissen gemäss neusten wissenschaftlichen Arbeiten anders zu beurteilen ist. Der vorgeschlagene Grenzwert darf demnach für Produkte tierischer Herkunft keine Anwendung finden.</p>

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

"Verordnung" - des EDI über Speisepilze und Hefe

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen

Revision 2007

SBV	Der SBV schliesst sich den Anträgen des Verbandes der Schweizer Pilzproduzenten an.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

"Verordnung" - des EDI über Bedarfsgegenstände

Allgemeine Bemerkungen			
SBV	Um Kontaminierungen von Lebensmitteln mit Verpackungstinten zu vermeiden, begrüssen wir die neuen Regelungen ausdrücklich.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

"Verordnung" - des EDI über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Name / Firma <small>(bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen		
SBV	Wir begrüssen die Aufnahme von Regelungen für Spuren von nicht bewilligten GVO-Erzeugnissen.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

"Verordnung" - über den Vollzug des Lebensmittelgesetzes

Name / Firma <small>(bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)</small>	Allgemeine Bemerkungen		
SBV	Die Äquivalenz sollte gegenseitig umgesetzt werden.		

Revision 2007

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SBV	Art. 73	<p>Weil viele Exportgeschäfte sehr kurzfristig abgewickelt werden, ist wichtig, dass die Kontrollbescheinigungen nicht bei jedem Exportgeschäft einzeln beantragt werden müssen.</p> <p>Im Rahmen der Äquivalenz mit der EG sind analoge Regelungen auch von den EU-Mitgliedsländern einzufordern.</p>	

"Verordnung" - über Obst und Gemüse, Konfitüre und Konfitüreähnliche Produkte

Name / Firma (bitte die im Kopf angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
SBV	Die Forderungen des Schweizerischen Obstverbandes (SOV) zur Verordnung" - über Obst und Gemüse, Konfitüre und Konfitüreähnliche Produkte werden vom SBV unterstützt.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)